

VERTRAG ZUR ERRICHTUNG EINES ZWEIGMUSEUMS DER PRÄHISTORISCHEN STAATSSAMMLUNG IN MINDELHEIM

zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst,
Herrn Professor Dr. Wolfgang Wild

dem Landkreis Unterallgäu (Regierungsbezirk Schwaben),
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Hermann Haisch

und

der Stadt Mindelheim (Regierungsbezirk Schwaben),
vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Erich Meier

I.

- (1) Der Freistaat Bayern errichtet in Mindelheim ein Südschwäbisches Vorgeschichtsmuseum als Zweigmuseum der Prähistorischen Staatssammlung.
- (2) In dem Museum werden Vor- und Frühgeschichtsfunde der Prähistorischen Staatssammlung aus dem Bereich des südlichen Schwaben ausgestellt. Die Bestände der Stadt Mindelheim werden in die Ausstellung einbezogen; sie verbleiben im Eigentum der Stadt. In die Ausstellung einbezogen werden sollten im Rahmen des Ausstellungskonzeptes ferner Funde, die künftig in die Verfügungsmacht einer der Vertragspartner gelangen.

II.

- (1) Der Landkreis Unterallgäu überlässt dem Freistaat Bayern für das Zweigmuseum die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Räume in dem Gebäude des ehemaligen Jesuitenkollegs in einem für Museumszwecke geeigneten Zustand unentgeltlich zur Nutzung.
- (2) Der Landkreis Unterallgäu überlässt dem Freistaat Bayern zusätzlich für die Lagerung von archäologischem Fundmaterial die erforderliche Teilfläche des Speicherraumes im ehemaligen Jesuitenkolleg.

III.

- (1) Die Prähistorische Staatssammlung erstellt das Ausstellungskonzept. Die Aufstellung der Ausstellungsobjekte erfolgt durch die Prähistorische Staatssammlung; gleiches gilt für etwaige Änderungen.
- (2) Die Prähistorische Staatssammlung übernimmt die wissenschaftliche Leitung und die konservatorische Betreuung des Zweigmuseums. Sie sorgt für die laufende Überwachung des Sammlungsbestandes durch Restauratoren und erforderlichenfalls für konservatorische und restauratorische Maßnahmen. In allen musealen Fragen, auch soweit nicht museale Einrichtungsgegenstände betroffen sind, entscheidet die Prähistorische Staatssammlung.
- (3) Der Freistaat Bayern stellt, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Einrichtung (Vitrinen, Stellwände, Beleuchtungsanlagen, Sockel und Trennwände) und sorgt für die Erneuerung der von ihm gestellten Einrichtung. Die Prähistorische Staatssammlung übernimmt die Beschriftung der Ausstellungsobjekte.

IV.

- (1) Der Landkreis Unterallgäu stellt die erforderlichen Gebäudesicherungseinrichtungen im Einvernehmen mit der Prähistorischen Staatssammlung und dem Bayerischen Landeskriminalamt. Die Objektsicherungsanlagen werden von der Prähistorischen Staatssammlung gestellt. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen trägt der Freistaat Bayern das Risiko für Verlust und Beschädigung der in seinem Eigentum stehenden Ausstellungsobjekte soweit nicht ein Verschulden des Landkreises Unterallgäu oder der Stadt Mindelheim vorliegt; die Vorschriften über die gesetzliche Haftung bleiben unberührt. Diebstahl und Beschädigungen sind unverzüglich der Prähistorischen Staatssammlung zu melden.
- (2) Der Landkreis Unterallgäu trägt den baulichen und sonstigen Unterhalt des Museumsgebäudes.

V.

- (1) Der Landkreis Unterallgäu trägt die Kosten für den Betrieb und die Bewirtschaftung des Zweigmuseums, insbesondere für Heizung, Beleuchtung, Strom, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Überprüfung und Wartung von Feuerlöscheinrichtungen, Klima-, Alarm- und anderen Anlagen, sowie die Grundstückslasten.
- (2) Die Stadt Mindelheim stellt ausreichendes Kassen- und Aufsichtspersonal (voraussichtlich erforderlich ein bis zwei Personen während der Öffnungszeiten).

VI.

Der Landkreis Unterallgäu übernimmt unter Ausschluss jeglicher Haftung des Staates die Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Besuchern, Bediensteten der Stadt, Handwerkern und sonstigen Benutzern im Zusammenhang mit dem Besuch des Zweigmuseums entstehen; er stellt den Freistaat Bayern von allen Ansprüchen frei.

VII.

Das Zweigmuseum soll analog den beiden im gleichen Gebäude untergebrachten anderen Museen grundsätzlich an jeweils sechs Tagen der Woche jeweils mindestens vier Stunden geöffnet sein. Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind Dienstag mit Sonntag 10 - 12 und 14 - 16 Uhr. Etwaige Änderungen werden mit der Prähistorischen Staatssammlung abgesprochen.

VIII.

- (1) Die Eintrittsgelder verbleiben bei Stadt und Landkreis je zur Hälfte. Die Höhe der erzielten Einnahmen und die Gesamtzahl der Besucher eines jeden Jahres sind der Prähistorischen Staatssammlung bis jeweils 20. Januar des folgenden Jahres mitzuteilen.
- (2) Die allgemeine und die überregionale Werbung für das Zweigmuseum erfolgt durch Landkreis und Stadt im Einvernehmen mit der Prähistorischen Staatssammlung. Stadt und Landkreis verpflichten sich, für eine wirksame und dauerhafte Werbung in den benachbarten Fremdenverkehrsgebieten und Kurorten, insbesondere in Bad Wörishofen und Ottobeuren Sorge zu tragen.
- (3) Museumspublikationen wie Führer, Kataloge, Prospekte, Plakate, Postkarten usw. werden von der Prähistorischen Staatssammlung im Benehmen mit den Vertragspartnern konzipiert und erarbeitet. Über die Aufbringung der Kosten für Publikationen und andere Werbemaßnahmen wird zwischen den Vertragspartnern jeweils eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (4) Die Einnahmen aus dem Schriftenverkauf werden entsprechend den für die Herstellung aufgebrauchten Leistungen zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt.
- (5) Reproduktions- und Kopiergenehmigungen sind von den Interessenten bei der Prähistorischen Staatssammlung zu beantragen.

IX.

- (1) Die Einrichtung des Zweigmuseums erfolgt nach Überlassung der Räumlichkeiten und nach Schaffung der in Ziffer IV. und V. genannten Voraussetzungen. Landkreis und Stadt streben an, dem Staat die Räumlichkeiten im Jahre 1989/90 zu überlassen.

Die Prähistorische Staatssammlung strebt an, bis dahin die Einrichtung zu beschaffen und die in ihrem Besitz befindlichen Ausstellungsobjekte zu restaurieren. Die Eröffnung des Museums ist für 1990/91 vorgesehen. Über den genauen Zeitpunkt der Überlassung und der Museumseröffnung werden sich die Vertragsparteien zu gegebener Zeit verständigen.

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, für die Restaurierung der in Mindelheim vorhandenen archäologischen Fundbestände zu sorgen. Dafür ist die Anstellung eines Restaurators auf die Dauer von 2 Jahren notwendig. Den dafür notwendigen Arbeitsplatz stellt die Prähistorische Staatssammlung zur Verfügung.
- (3) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zunächst auf die Dauer von 20 Jahren. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigt.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mindelheim, 23. Oktober 1987

Freistaat Bayern

Professor Dr. Wolfgang Wild
Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Landkreis Unterallgäu

Dr. Hermann Haisch
Landrat

Stadt Mindelheim

Erich Meier
Bürgermeister